



Auszug:

Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern

Gründung

Die Verelendung weiter Volkskreise in den Jahren 1914-1918, aber auch die Wunden von 1918 nach der gewaltsamen Niederschlagung des Landesstreiks durch die Armee, führten auch in Kirchlindach, einer damals ausschliesslich bäuerlich geprägten Gemeinde, zu einer Verbreitung des sozialistischen Gedankengutes und schliesslich am 18. März 1923 zur Gründung des „Arbeitervereins Kirchlindach“.

Anhang 4: Sektionsstatuten

Art. 1 Aufgaben/Auftrag

Die Sektionsaufgaben sind im Anhang 3 der Statuten der SP des Kantons Bern und der Sektionsauftrag ist in Artikel 28 der Statuten der SP des Kantons Bern umschrieben.

Art. 2 Organe

Die Organe der Parteisektionen sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) zwei bis drei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.

Art. 3 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Einberufung erfolgt, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es wenigstens ein Fünftel der Mitglieder verlangen.
2. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Abnahme der Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
 - c) die Festsetzung der zusätzlichen Sektionsbeiträge zu den, vom kantonalen und schweizerischen Parteitag bestimmten Beiträgen
 - d) Festsetzen der Mandatssteuern auf Gemeindeebene.

Art. 4 Sektionsversammlung

1. Die Sektionsversammlung tritt regelmäßig zusammen.
2. Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei, soweit sie nicht in der Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes liegen
 - b) die Besprechung aller das Parteileben berührender Fragen und die Beschlussfassung hierüber
 - c) die Aufnahme und der Austritt von Mitgliedern
 - d) die Durchführung von Vorträgen und Bildungskursen.



Art. 5 Vorstand

1. Der Vorstand, der ordentlicherweise von der Hauptversammlung gewählt wird, besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsidentin/Präsident oder Co-Präsidium, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Sekretärin/Sekretär, Kassiererin/Kassier und Werbe- und Vertrauensleuteverantwortliche/Vertrauensleuteverantwortlicher).
2. Der Vorstand erledigt die ihm durch die Organisationsbestimmungen der Partei und durch die Beschlüsse der Parteiorgane übertragenen Aufgaben.

Art. 6 Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung der Sektion; sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Art. 7 Vorbehalt eigener Organisationsbestimmungen

Den Parteisektionen steht es frei, sich eigene Statuten oder ausserhalb vorstehenden Statuten sich noch weitere Organisationsbestimmungen zu geben (Unterstützungseinrichtungen oder dergleichen). Diese dürfen mit den Grundsätzen der Partei und mit dem vorliegenden Organisationsstatut nicht im Widerspruch stehen.